

Merkblatt

Bedingungen für Selbstabholer im Straßengüterverkehr

Gültig ab 01.01.2006

Seite 1 von 2

Qualität und Sicherheit der Transportleistung sind mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Dabei fühlt sich Lanxess den Grundsätzen und Leitlinien von Responsible Care verpflichtet.

Dieses Merkblatt enthält Bedingungen, die aus Sicht der chemischen Industrie und Lanxess mit einer sicheren Beförderung unlösbar verbunden sind. Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Selbstabholers zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sowie weiterer Anforderungen der chemischen Industrie und Lanxess.

Bedingungen

1. Die Fahrzeuge müssen von ihrer Ausrüstung, Beschaffenheit und Nutzlast her für die vorgesehene Ladung geeignet, in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten sowie technisch und optisch einwandfrei sein.
2. Bei der Abholung von Gefahrgut ist die entsprechende Ausrüstung vollständig mitzuführen.
3. Fahrzeuge mit jeglicher Art von Lebensmittelreklame werden ebenso zurückgewiesen wie Fahrzeuge, die zum Transport von unverpackten Lebensmitteln eingesetzt werden. Die gemeinsame Beförderung mit verpackten Lebensmitteln wird ebenfalls abgelehnt.
4. Grundsätzlich werden Starrdeichselanhänger (auch Zentralachsenanhänger genannt) zurückgewiesen. Ausnahmen können nur bei Abholung von Komplettladungen gemacht werden, die eine vollständige und gleichmäßige Beladung gewährleisten.
5. Grundsätzlich werden sogenannte „Gardinentrailer“ nicht beladen, soweit sie nicht an ihren Längsseiten mit biegesteifen Einbauten (Bordwände, Einsteckbrettssysteme oder Vergleichbares) zur formschlüssigen Sicherung der Ladung ausreichend verstärkt sind. Fahrzeuge, die diesen Forderungen nicht genügen, sind nachzurüsten.
6. Zur rückwärtigen Ladungssicherung sind Sicherungsmittel mitzuführen (z.B. Klemmbretter oder Sperrstangen: 4 je Sattelkraftfahrzeug, 6 je Gliederzug).
7. Bei Fahrzeugen mit angeladener Ware muss diese ordnungsgemäss gesichert sein und die weitere Beladung problemlos und ohne Umstauungen möglich sein.

8. Zur Übernahme von Gefahrgut müssen die Reifen für die Zeit vom 1. November bis zum 30. März an Zugmaschine / Motorwagen eine Mindestprofiltiefe von 4 mm aufweisen, an der Antriebsachse müssen Winterreifen montiert sein.

Verhaltensvorschriften:

1. Das für das Werksgelände geltende Rauchverbot erstreckt sich auch auf den Aufenthalt in der Fahrerkabine.
2. Der Fahrzeugführer und Beifahrer sind verpflichtet, eine persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Be- und Entladevorgängen zu tragen: Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, körperbedeckende Kleidung, festes Schuhwerk.
3. Die Fahrzeugführer sollen sich mit der Nummer der Versandeinheit (VE-Nr) an den Toren melden, dies erlaubt eine verzögerungsfreie Abwicklung.
4. Bei Verbringung der Ware ins EU-Ausland ist eine Verbringungsbestätigung, bei Verbringung ausserhalb EU ein Ausfuhrnachweis an die Adresse des Hauptverpflichteten zurückzuschicken:

Bayer Business Services GmbH
LP-CE-CSE
Frau Bernges
Geb. W 8
51368 Leverkusen